

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

VL Stavo 30/2024

Fachbereich	Finanzen
Fachdienst	Steuern / Grundbesitzabgaben
Sachbearbeiter/in	Frau Weiser
Datum	18.09.2024

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	23.09.2024
Haupt - und Finanzausschuss	02.10.2024
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2024

Betreff:

12. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau (WVS) - Anpassung der Frischwassergebühr

Anlage(n):

1. Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2025 ff
2. Entwurf 12. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 12. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Hessisch Lichtenau und damit die Festsetzung der Frischwassergebühr von bisher 2,84 €/m³ netto (3,04 € inkl. 7 % Umsatzsteuer) auf 3,20 €/m³ netto (3,42 € inkl. 7 % Umsatzsteuer).

Die 12. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Hessisch Lichtenau tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Begründung:

Die Frischwassergebühr wird jährlich neu kalkuliert und festgesetzt. Die Gebühr ist kostendeckend zu kalkulieren; eventuelle Über-/Unterdeckungen der Vorjahre werden in der Gebühr berücksichtigt. Überschüsse aus Vorjahren sind innerhalb von fünf Jahren an den Gebührenzahler zurückgegeben.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Schlussbericht vom 18.04.2024 zur 244. Vergleichenden Prüfung darauf hingewiesen, die Gebührenkalkulation an die gesetzlichen Vorgaben nach KAG (Kommunales Abgabengesetz) anzupassen. Die kalkulatorische Verzinsung wurde in der Vergangenheit nicht in die Kalkulation aufgenommen; es wurden die tatsächlichen Zinsen angesetzt.

Die Gebührenkalkulation beinhaltet – wie in § 10 Kommunalen Abgabengesetz (KAG) festgelegt – die laufenden Kosten und Erlöse, die ermittelten Abschreibungen des Anlage- und Betriebsvermögens sowie die kalkulatorische Verzinsung der Restbuchwerte abzüglich der vereinnahmten Anliegerbeiträge und Zuschüsse.

Die Kosten werden auf die jährlich zu erwartende Frischwassermenge von 520.000 m³ bezogen. Im Ergebnis ergibt sich die kostendeckende Wassergebühr für das aktuelle Haushaltsjahr. Hinzu kommt jeweils der notwendige Überschuss-/Fehlbetragsausgleich der vergangenen Kalkulationsjahre.

Die über Gebühren zu finanzierenden Kosten für das Haushaltsjahr 2025 betragen 1.973.600 €. Nach der anliegenden Gebührenkalkulation für 2025 ist eine Gebühr von 3,20 € /m³ netto für Frischwasser zu erheben, um eine Kostendeckung zu erreichen.

Die letzte Anpassung der Frischwassergebühr fand im Jahr 2018 (Senkung von 3,18 €/m³ auf 2,84 €/m³ netto) statt. Für die Kalkulationsjahre 2019 – 2024 konnte aufgrund von Überschussausgleichen die Gebühr beibehalten werden.

Für den Kalkulationszeitraum 2025 - 2028 steht derzeit nur ein Überschuss aus Vorjahren von 310.400 € mit Stand 31.12.2023 zur Verfügung.

Information:

Die Erhöhung der Wassergebühr um 0,38 €/m³ und die gleichzeitige Senkung der Schmutzwassergebühr um 0,65 €/m³ ergibt eine Senkung von insgesamt 0,27 €/m³ für den Gebührenzahler.